

Ist das alles so RECHT? Rechtspositionen der Betroffenen in den anstehenden Planungsphasen

Rechtsanwältin Dr. Michéle John
Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Hamburg

Bürgerbeteiligung in Schieneninfrastrukturprojekten

Gliederung

- 1. Planungsphasen
- 2. Dialogforum
- 3. Raumordnungsverfahren
- 4. Planfeststellungsverfahren

1. Planungsphasen

Rechtsanwältin Dr. Michéle John Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Hamburg

3

Bürgerbeteiligung in Schieneninfrastrukturprojekten

1.1. Planungsphasen - Allgemein

- Bedarfsfeststellung "ob"
 - Anmeldung für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP)
 - Gesamtwirtschaftliche Bewertung durch Gutachter des Bundes
 - Aufnahme in Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)
- Ggf. Raumordnungsverfahren "wo"
- Planfeststellungsverfahren (§ 18 AEG) "wie"

1.2. Planungsphasen – für Y-Trasse

- Bedarfsfeststellung
 - Aufnahme in BVWP 1992
- Raumordnungsverfahren 1999 eingeleitet –
 Landesplanerische Feststellung März 2001
- Aufnahme in BVWP 2003 als Hochgeschwindigkeitstrasse
- Bedarfsplanüberprüfung 2010: Engpass im Schienengüterverkehr 2025 – Bestandstrassen überlastet
- Ab 2011 Alternativenprüfung zur Y-Trasse

Rechtsanwältin Dr. Michéle John Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Hamburg

5

Bürgerbeteiligung in Schieneninfrastrukturprojekten

1.3. Planungsphasen – für Alternativen zum Y

- Neu: Dialogforum
- Bedarfsfeststellung "ob"
 - Anmeldung zum BVWP 2015
- Raumordnungsverfahren "wo"
- Planfeststellungsverfahren "wie"

2. Dialogforum

- Mittelbare Bürgerbeteiligung durch Teilnahme betroffener Kreise, Städte, Gemeinden und Bürgerinitiativen
- Webseite, Bürgerhotline, Eingaben von Bürgern
- Ergebnisse fließen in Bewertungsprozess BVWP 2015 ein ("Platzhalter" Netzkonzeption Nord) - "ob"
- Voraussetzung für Aufnahme in Bundesverkehrswegeplan
 - Verkehrliche Sinnhaftigkeit (Behebung der Engpässe)
 - · Positive gesamtwirtschaftliche Rentabilität
- Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) definiert z.B.:
 - Raum in dem Trasse gebaut werden soll
 - Anzahl der Gleise, die gebaut werden sollen

Rechtsanwältin Dr. Michéle John Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Hamburg

7

Bürgerbeteiligung in Schieneninfrastrukturprojekten

3. Raumordnungsverfahren

- § 15 ROG: "Die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen…".
- Oberste Landesplanungsbehörde Niedersachsen: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3.1. Raumordnungsverfahren

- Auswirkung des Vorhabens auf sämtliche raumrelevanten Belange (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Umwelt, Natur und Landschaft, Wirtschaft usw.)
- Landesplanungsbehörde muss öffentliche und private raumrelevante Belange umfassend ermitteln
- Bürgerbeteiligung = demokratische Teilhabe an Planungsprozessen
- · Private Betroffenheit möglichst konkret beschreiben
- Sämtliche Stellungnahmen sind zu berücksichtigen

Rechtsanwältin Dr. Michéle John Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Hamburg

9

Bürgerbeteiligung in Schieneninfrastrukturprojekten

3.2. Raumordnungsverfahren

- Ergebnis: Raumordnerische Beurteilung
- Entfaltet keine unmittelbare Bindungswirkung
- Ersetzt keine Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidung
- Allerdings in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen
- Gerichtliche Überprüfung erst auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens
- D.h. inzidente Mitüberprüfung des Raumordnungsverfahrens innerhalb gerichtlicher Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses

4. Planfeststellungsverfahren

- § 18 AEG: "Betriebsanlagen einer Eisenbahn (…) dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen".

Rechtsanwältin Dr. Michéle John Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Hamburg

11

Bürgerbeteiligung in Schieneninfrastrukturprojekten

4.1. Planfeststellungsverfahren

- Antrag DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
- Auslegung der Planfeststellungsunterlagen
 - Auslegungsfrist 1 Monat
 - Einwendungsfrist: 2 Wochen nach Ablauf der Auslegung (§ 18a AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG)
- Amtliche Bekanntmachungen beachten Ausschlussfristen
- Nur wer im Verfahren Einwendungen erhebt, ist berechtigt gegen den PFB zu klagen (Präklusion)

4.2. Planfeststellungsverfahren

- Planfeststellungsbehörde muss öffentliche und private Belange umfassend ermitteln
- Abwägungsentscheidung
- Private / Geschäftliche Betroffenheit möglichst konkret beschreiben - Konfliktbewältigung
- Auswirkungen durch den Betrieb (Lärm, Erschütterungen, dauerhafte Flächeninanspruchnahmen etc.)
- Auswirkungen während der Bauzeit (Lärm, Erschütterungen, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen, Bauverkehre etc.)

Rechtsanwältin Dr. Michéle John Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Hamburg

13

Bürgerbeteiligung in Schieneninfrastrukturprojekten

4.3. Planfeststellungsverfahren

- Anhörungsbehörde: Landesbehörde, nicht EBA
 - Erörterungstermin (nicht öffentlich)
 - Protokoll
- Ggf. Planänderung → Auslegung / Einwendungen / Erörterung
- Planfeststellungsbeschluss
- Rechtsmittel → Eilantrag / Klage zum BVerwG (§ 18e
 AEG i.V.m. § 50 VwGO)

Rechtsanwälte Günther

Nutzen Sie Ihre Beteiligungsmöglichkeiten

Dr. Michéle John

Rechtsanwälte Günther Mittelweg 150 20148 Hamburg Tel. 040 – 278 494 - 0 Fax 040 – 278 494 - 99 E-Mail: post@rae-guenther.de www.rae-guenther.de